

Satzung der Lebenshilfe Lüdenscheid

In der Fassung
der von der Mitgliederversammlung
am 16. Juni 2020 beschlossenen Änderungen

§ 1, Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Lüdenscheid e.V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn eingetragen.
- (3) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern von Menschen mit Behinderung, von Menschen mit Behinderung, deren Angehörigen und Sorgeberechtigten, sowie von Freunden und Förderern.
- (4) Der Verein ist konfessionell, politisch und ethnisch unabhängig.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Lebenshilfe Nordrhein Westfalen e.V. und der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V..
- (6) Der Sitz des Vereins ist Lüdenscheid.

§ 2, Aufgabe und Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die gemäß § 53 Nr.1 Abgabenordnung infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen oder gemäß § 53 Nr.2 wirtschaftlich hilfsbedürftig sind. Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Förderung der Wohlfahrtspflege., der Jugend- und Altenhilfe und der Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Schaffung und Vorhaltung einer wirksamen Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen aller Altersstufen sowie Menschen in besonderen Lebenslagen. Mit Behinderung sind körperliche, seelische oder geistige Beeinträchtigungen von Menschen gemeint;

- b) die Inbetriebnahme, Bereitstellung und Unterhaltung von Diensten, von Arbeitsstätten, von Wohnraum incl. Wohneinrichtungen und Einrichtungen der Behinderten-, Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe (z.B. Frühförderstellen, Familienunterstützenden Dienst, Beratungsstelle, Autismus-Therapie-Zentrum, Schulintegrationsdienst) sowie der Wohlfahrtspflege, der Bildung und der Gesundheitswirtschaft (z.B. Tagespflegeeinrichtungen und Pflegedienste);
 - c) die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen sowie Menschen in besonderen Lebenslagen zum Ziel haben;
 - d) die Vertretung der Interessen der Menschen mit Behinderung gegenüber Orts-, Kreis- und Landesbehörden sowie gegenüber Dritten;
 - e) die Förderung Selbst- und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung
 - f) die Förderung bzw. Unterstützung der Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderung an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sowie ihrer Akzeptanz in der Öffentlichkeit;
 - g) Anregung der Politik und Verwaltung zur Schaffung bestmöglicher Rahmenbedingungen für die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen
- (3) Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

§ 3, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig;
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4, Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Geld- und Sachspenden,
 - c) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen,
 - d) Refinanzierung durch die jeweils zuständigen Kostenträger für die vorgehaltenen unter §2 b) genannten Dienste, Arbeitsstätten, Wohnräumen und Einrichtungen,
 - e) Selbstzahler,
 - f) sonstigen Zuwendungen.

§ 5, Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Mitarbeiter*Innen der Lebenshilfe Lüdenscheid e.V. und deren Tochtergesellschaften (wenn vorhanden), sowie Mitarbeiter*Innen der Stiftung Lebenshilfe Lüdenscheid können nur Mitglied ohne Stimmrecht werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (2.1) Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten dem Aufnahmeantrag beizufügen.
- (2.2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme wird schriftlich unter Beifügung der Satzung bestätigt.
- (3) Wird der Beitritt abgelehnt, ist dem Antragsteller dieser Beschluss innerhalb von drei (3) Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (3.1) Gegen den Ablehnungsbescheid hat der Antragsteller schriftliches Widerspruchsrecht.

- (3.2) Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3.3) Mit seiner Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung an.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung, mindestens jedoch 40 Euro jährlich.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.
- (6) Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende gekündigt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.
- (7.1) Ein Ausschluss aus dem Verein kann folgende Gründe haben:
 - a) grober Verstoß gegen die Satzung oder satzungsgemäß gefasste Beschlüsse,
 - b) Nichterfüllung der Beitragspflicht, wenn der Beitrag trotz Mahnung zwei Jahre lang nicht gezahlt wurde,
 - c) durch bewiesenes, vereinsschädigendes Verhalten.
- (7.2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über den Ausschluss aus der Mitgliedschaft.
- (8) Ein ausscheidendes Mitglied hat alle vereinseigenen Gegenstände in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Es verliert alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Ein Anspruch auf Rückzahlung von bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.

§ 6, Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der hauptamtliche Vorstand
 - c) der ehrenamtliche Aufsichtsrat
 - d) der Beirat (optional)

§ 7, Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrates mindestens einmal im Jahr und nach Bedarf einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet, solange die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter wählt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Stimmrecht für eine Stimme. Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Satz 2 haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist übertragbar.
- (3) Juristische Personen können sich mit einer Stimme vertreten lassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (5) Wahlrecht haben Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über:
 - a) Rechenschaftsbericht des Vorstands auf Basis einer Beschlussempfehlung des Aufsichtsrats,
 - b) Entlastung des Vorstands auf Basis einer Beschlussempfehlung des Aufsichtsrats,
 - c) Entlastung des Aufsichtsrats,
 - d) die Neu-, Ersatz- und Ergänzungswahlen zum Aufsichtsrat,
 - e) die Feststellung des Jahresabschlusses auf Basis einer Beschlussempfehlung des Aufsichtsrats,
 - f) die Wahl des Steuerberaters zur Erstellung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, eines Geschäftsberichts und eines Prüfvermerks; Der Prüfvermerk ist der Mitgliederversammlung vorzutragen,
 - g) ggf. die Wahl des Wirtschaftsprüfers und Entgegennahme des schriftlichen Prüfberichts des Wirtschaftsprüfers.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist bis Ende Juni des folgenden Jahres durchzuführen. Jedes Mitglied ist dazu zwei (2) Wochen vorher, schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (8) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen sieben (7) Tage vorher beim Aufsichtsrat schriftlich eingegangen sein.

- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrates innerhalb von 21 Tagen einberufen werden, wenn dies durch mindestens $\frac{1}{4}$ (=25%) der Mitglieder schriftlich beim Aufsichtsrat beantragt wird.
- (10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, der gestellten Anträge, sowie deren Abstimmungsergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von 2 Wochen dem Aufsichtsrat und dem Vorstand zur Verfügung zu stellen.

§ 8, Vorstand

- (1) Der vom Aufsichtsrat zu bestellende Vorstand besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden des Vorstands und bis zu 2 weiteren Mitgliedern des Vorstands, die den Verein gemäß § 26 BGB vertreten.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln. Die Befugnisse und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, die vom Aufsichtsrat erlassen wird.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Ausübung dieses Mehrstimmrechts ist der / die Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich zu informieren.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig. Der Aufsichtsrat legt vor Beginn der Vorstandstätigkeit die Vergütung fest.
- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung durch den Aufsichtsrat im Amt. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung des Amtes schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat erklären.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, hat der Aufsichtsrat schnellstmöglich ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen.

- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins durch
 - Geschäftsführung und Schriftwechsel
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und entsprechende Buchführung
 - Durchführung von satzungsgemäß gefassten Mitglieder- und Aufsichtsratsbeschlüssen
 - Protokollierung von Aufsichtsratsversammlungen.Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von 2 Wochen dem Aufsichtsrat und dem Vorstand zur Verfügung zu stellen.
- (8) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von 2 Wochen dem Aufsichtsrat und den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (9) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat in jeder Aufsichtsratsitzung über wesentliche Entwicklungen in den einzelnen Fachbereichen.
- (10) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Gewinn- und Verlustrechnung, eine Bilanz und ein Geschäftsbericht erstellt und diese einmal jährlich dem Steuerberater zur Prüfung vorgelegt werden. Die Vorlage zum Steuerberater hat so frühzeitig zu erfolgen, dass dessen Prüfbericht vom Aufsichtsrat vor der jährlichen Mitgliederversammlung beraten und dieser zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.
- (11) Der Verein stellt die jeweiligen Mitglieder des Vorstands wie folgt von persönlichen Haftungsansprüchen frei: Soweit gesetzlich zulässig, stellt der Verein jedes Vorstandsmitglied auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen den Vorstand geltend machen. Dabei ist es unerheblich, ob die Ansprüche auch gegen den Verein geltend gemacht werden. Die Haftungsfreistellung ist ausgeschlossen, wenn der Haftung vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen des Vorstands zugrunde liegt. Soweit gesetzlich zulässig, stellt der Verein jedes Vorstandsmitglied von Ansprüchen frei, die der Verein auf Grund einer Verletzung der Pflichten des Vorstands gegen diesen geltend machen kann. Die Haftungsfreistellung ist ausgeschlossen, wenn vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen des Vorstands vorliegt. Dasselbe gilt, wenn der Schaden durch eine Handlung eingetreten ist, die keinen Bezug zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vorstands hat.

§ 9, Besonderer Vertreter

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Fachbereiche besondere Vertreter nach §30 BGB bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung übertragen.
Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Die Berufung besonderer Vertreter bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat.
- (2) Ein besonderer Vertreter vertritt den Verein zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

§ 10, Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden des Aufsichtsrats
 - b) dem / der 2. Vorsitzenden des Aufsichtsrats
 - c) dem / der 3. Vorsitzenden des Aufsichtsratsund dem erweiterten Aufsichtsrat aus mindestens 3 bis maximal 5 Beisitzer(innen) des Aufsichtsrats und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder müssen Mitglied im Verein sein. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende betriebswirtschaftliche und fachliche Kompetenzen aus den wesentlichen Tätigkeitsfeldern des Vereins im Aufsichtsrat vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich bei dem Verein angestellt, oder für diesen gegen Entgelt tätig sein, oder ein Vorstandsamt wahrnehmen. Mögliche Interessengegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Aufsichtsrat unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Die Wahl zum Aufsichtsrat erfolgt jeweils für eine Zeit von 3 Jahren. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode dauert jeweils bis zur entsprechenden Mitgliederversammlung. In Ausnahmefällen, z.B. im Rahmen einer Nachwahl, ist auch eine Wahl für eine kürzere Amtszeit möglich.
- (4) Als gewählt gilt ein Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen zählen nicht mit.
- (5) Sollte in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Misstrauen gegen ein amtierendes Aufsichtsratsmitglied ausgesprochen werden, kann es mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über das konstruktive Misstrauensvotum abgewählt werden.
- (6) Die Aufsichtsrats­tätigkeit ist ehrenamtlich. Es werden keine Vergütungen gezahlt. Jedoch können im Sinne des Vereinszwecks und der Satzung Auslagen gegen Belegvorlage erstattet werden.
- (7) Der Aufsichtsrat trifft strategische Entscheidungen und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch einen Beauftragten wahrnehmen kann.
- (8) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten
 - b) Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstands für die Mitgliederversammlung
 - c) Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans sowie der strategischen Planung
 - d) Entgegennahme von Quartalsberichten des Vorstands
 - e) Entscheidung über wesentliche Abweichungen von den Planungen
 - f) Vorberatung der Wahl des Steuerberaters;
ggf. Vorberatung der Wahl des Wirtschaftsprüfers
 - h) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses
 - i) Entgegennahme des Berichts des Vorstands in der Aufsichtsratssitzung über die Entwicklung in den einzelnen Fachbereichen

- j) Entscheidung über ihm vom Vorstand vorgelegte Beschlussvorlagen
 - k) Aufsicht über gesellschaftsrechtliche Beteiligungen (soweit vorhanden), insbesondere durch Einbeziehung der Beteiligungen in die vorstehenden Punkte c) bis h) und entsprechende Beschlussfassung über die Ausübung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsrechten.
 - l) Festlegung eines oder mehrerer Vertreter des Vereins in den Gremien des Landesverbandes und der Bundesvereinigung.
 - (m) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes.
 - n) Zustimmung zur Berufung eines besonderen Vertreters durch den Vorstand.
- (9) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand durch 2 Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und Rechtsangelegenheiten vertreten.
- (10) Zu Sitzungen des Aufsichtsrats wird von dem / der 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher in Textform eingeladen. Einladungen per E-Mail sind möglich. Der Aufsichtsrat tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel zweimonatlich, außer während der Ferienzeit.
- (11) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (12) Der Aufsichtsrat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (13) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, eine Verkürzung der Ladefrist und ein Nachreichen von Unterlagen ist möglich, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats dem Verfahren zustimmen. Über das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ein Protokoll zu erstellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich zuzuleiten.

- (14) Über die Beschlüsse, und auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben wird. Dieses ist Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb 14 Tagen bekannt zu geben.
- (15) Der Aufsichtsrat erlässt in Abstimmung mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung für die Arbeit des Aufsichtsrats und Vorstand.
- (16) Der Verein stellt die jeweiligen Mitglieder des Aufsichtsrats wie folgt von persönlichen Haftungsansprüchen frei: Soweit gesetzlich zulässig, stellt der Verein jedes Aufsichtsratsmitglied auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen den Aufsichtsrat geltend machen. Dabei ist es unerheblich, ob die Ansprüche auch gegen den Verein geltend gemacht werden. Die Haftungsfreistellung ist ausgeschlossen, wenn der Haftung vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen des Aufsichtsrats zugrunde liegt. Soweit gesetzlich zulässig, stellt der Verein jedes Aufsichtsratsmitglied von Ansprüchen frei, die der Verein auf Grund einer Verletzung der Pflichten des Aufsichtsrats gegen diesen geltend machen kann. Die Haftungsfreistellung ist ausgeschlossen, wenn vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen des Aufsichtsrats vorliegt. Dasselbe gilt, wenn der Schaden durch eine Handlung eingetreten ist, die keinen Bezug zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Aufsichtsrats hat.

§ 11, Beirat


- (1) Der Aufsichtsrat kann einen Beirat berufen.
- (2) Der Beirat hat beratende Funktion und dient der Entwicklung fachlicher Perspektiven sowie der Anbindung an das gesellschaftliche Umfeld. In der Regel soll wenigstens ein Mitglied des Vorstands und ein Mitglied des Aufsichtsrats an Sitzungen des Beirats teilnehmen.

§ 12, Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bereits mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder der zuständigen Registerbehörde zum Erhalt der Rechtsfähigkeit vorgeschrieben werden, kann der Vorstand einstimmig beschließen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, sondern nur der Zustimmung des Aufsichtsrats. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Die Vereinsauflösung kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die $\frac{3}{4}$ (75 %) Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zu dieser Versammlung muss durch schriftliche Benachrichtigung mindestens 3 (drei) Wochen vorher eingeladen werden.
- (4) Kann diese Stimmenmehrheit in der Auflösungsversammlung nicht erreicht werden, so ist innerhalb von 2 (zwei) Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. In dieser Versammlung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Versammlung bestimmt 2 Liquidatoren mit einfacher Mehrheit.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Lebenshilfe Lüdenscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

- 
- (7) Die Dienste und Einrichtungen des Vereins sollen dabei seinen Zwecken entsprechend weitergeführt werden und die Stiftung Lebenshilfe Lüdenscheid soll in gleicher Weise die Kriterien der Gemeinnützigkeit erfüllen. Hilfsweise soll das Vermögen dem Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. unter den gleichen Voraussetzungen zufallen.

§ 14, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung verliert ihre Gültigkeit.



Lebenshilfe Lüdenscheid e. V.
Geschäftsstelle
Wehberger Straße 4 B
58507 Lüdenscheid

Tel. 0 23 51 / 66 80-0
Fax 0 23 51 / 66 80-170
Mail info@lebenshilfe-luedenscheid.de

